



Präsident des Oberlandesgerichts,  
Postfach 102845, 50468 Köln

30.09.2015  
Seite 1 von 3

Herrn Rechtsanwalt

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin

Frau [REDACTED]

Durchwahl

0221 [REDACTED]

**Angelegenheiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz –  
Inkasso GmbH**

Ihr Schreiben vom 28.07.2015

Ihr Aktenzeichen:

Mein Schreiben vom 07.08.2015 – gl. Az. -

**Anlagen**

1 Blattsammlung

1 Datenträger

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

die [REDACTED] -INKASSO GmbH wurde von mir gemäß § 10 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als Rechtsdienstleister in dem Bereich Inkassodienstleistungen registriert.

Als zuständige Behörde gem. § 13 a Abs. 1 RDG übe ich die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes aus. Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht können insbesondere die Erteilung von Auflagen nach § 10 Abs. 3 RDG oder die ganz oder teilweise Betriebsuntersagung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 RDG für den Fall eines erheblichen oder dauerhaften Pflichtenverstößes darstellen. Bei dauerhaft unqualifizierten Rechtsdienstleistungen ist ein Widerruf der Registrierung gem. § 14 Nr. 3 RDG vorzunehmen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln

Telefon:

0221 7711-0

Telefax:

0221 7711-700

verwaltung@olg-koeln.nrw.de

www.olg-koeln.nrw.de



Öffentliche Verkehrsmittel:  
KVB-Linien 16, 18  
Bus: Linie 140  
bis Haltestelle  
„Reichenspergerplatz“



In diesem Rahmen habe ich die -INKASSO GmbH  
gebeten, zu Ihrem Beschwerdevorbringen Stellung zu nehmen. Das  
Inkassounternehmen hat daraufhin die in der Anlage in Abschrift bei-  
gefügte Stellungnahme vom 24.08.2015 abgegeben.

30.09.2015  
Seite 2 von 3

Danach sei bei der erneuten Mahnung vom 13.07.2015 Ihr Wider-  
spruch noch nicht zur elektronischen Akte gespeichert gewesen. Es  
handele sich um einen bedauerlichen Einzelfall, auch insoweit als die  
sog. „Schufa-Klausel“ erneut in das Mahnschreiben aufgenommen  
worden sei. Im Übrigen könne ein Inkassounternehmen auch strittige  
Forderungen geltend machen.

Ich sehe danach keinen Anlass zu Maßnahmen der Aufsicht, da die  
-INKASSO GmbH Ihr Beschwerdevorbringen aus-  
reichend geprüft hat. Anhaltspunkte dafür, an der Eignung oder Zuver-  
lässigkeit der -INKASSO GmbH zu zweifeln, lie-  
gen nicht vor. Auch ist nicht erkennbar, dass seitens des Inkasso-  
unternehmens dauerhaft unqualifizierte Rechtsdienstleistungen erb-  
racht werden.

Nach meiner in ständiger Verwaltungspraxis vertretenen Auffassung  
kann ein Inkassounternehmen auch bestrittene Forderungen geltend  
machen.

Soweit ein Bestreiten erfolgt, ist das Inkassounternehmen verpflichtet,  
dieses eingehend zu prüfen und ggfls. mit seinem Auftraggeber Rück-  
sprache zu halten. Für den Fall, dass nach dieser Prüfung ein Dissens  
über den Bestand der Forderung zwischen dem Verbraucher und dem  
Inkassounternehmen besteht, bleibt es dem Inkassounternehmen -  
ganz nach Ausgestaltung des Innenverhältnisses mit seinem jeweili-  
gen Kunden - unbenommen, die Forderung weiterhin, ggf. auch im  
Wege der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens, geltend zu  
machen oder den Vorgang an den Auftraggeber zurückzugeben, vgl.  
VG Berlin, Urt. vom 25.08.2011, 1 K 5.10, Rdnr. 38 – Juris –.

Eine Klärung über den Bestand der Forderung kann letztlich nur im  
Zivilrechtsweg erfolgen.



Auch vor diesem Hintergrund sehe ich derzeit keinen Anlass für Maßnahmen.

30.09.2015  
Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. [REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]

Justizbeschäftigte